

Produktinformationsblatt für die Auslandsreisekrankenversicherung inkl. Assistance Leistungen (nach AVB-AR 01/2017, AVB-AL 01/2017)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für Krankheiten, Unfälle und andere in den Bedingungen genannte Ereignisse, die während einer Auslandsreise auftreten. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung (AVB-AR 01/2017) und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Assistance Leistungen (AVB-AL 01/2017), sowie alle weiteren im Antrag genannten Bedingungen und Vereinbarungen, soweit sie für das gewählte Produkt anwendbar sind.

2. Welche Risiken sind versichert?

Versichert sind die Aufwendungen sowie sonstige vereinbarte Leistungen für die medizinisch notwendige Heilbehandlung bei einer während der Reise auftretenden Krankheit oder Unfallfolgen.

a) Welche Reisen sind versichert?

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungszeitraumes während der ersten 56 Tage aller vorübergehenden Auslandsreisen.

Einzelheiten finden Sie unter Teil A Ziffer 1.1.3 in den AVB-AR 01/2017.

b) Wo besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht weltweit für Versicherungsfälle, die während der versicherten Reise außerhalb Deutschlands (Ausland) auftreten. Versicherbar sind Personen mit ständigem Wohnsitz in Deutschland.

Einzelheiten finden Sie unter Teil A Ziffern 1.1.2 und 1.1.3 in den AVB-AR 01/2017.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Den Versicherungsbeitrag für die versicherte Reise können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages. Falls Sie uns ein SEPA-Mandat erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Mit der Zahlung des Beitrags besteht Versicherungsschutz für die versicherte Reise.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns.

Einzelheiten finden Sie unter Teil B Ziffer 1 in den AVB-AR 01/2017.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere Heilbehandlungen, von denen bei Antritt der Reise aufgrund einer bereits ärztlich diagnostizierten Erkrankung feststand, dass sie stattfinden mussten sowie Krankheiten oder Unfallfolgen, zu deren Heilbehandlung im Ausland die Reise angetreten wurde.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie unter Teil A Ziffer 2 in den AVB-AR 01/2017.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Das gilt vor allem für die Daten der Reise, das Buchungsdatum und das Alter der versicherten Personen. Anderenfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen, und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsbeiträge anpassen.

Einzelheiten finden Sie unter Teil C Ziffer 4 in den AVB-AR 01/2017.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Bitte beachten Sie dazu die unter Ziffer 3 dieses Blattes gemachten Ausführungen.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Sie sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten-erhöhungen führen könnte. Der Eintritt eines Schadeneignisses muss uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden. Wenn Sie Versicherungsleistung beantragen, müssen Sie uns auf Verlangen jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Leistungsumfanges erforderlich ist. Dazu gehört neben den Rechnungen und Arztberichten z.B. auch die Entbindung Ihrer Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht oder falls von uns gewünscht, die Pflicht zu einer Untersuchung durch einen von uns beauftragten Arzt.

Kommen Sie diesen Verpflichtungen nicht nach, kann dies zum vollständigen oder teilweisen Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Einzelheiten finden Sie unter Teil B Ziffer 2 in den AVB-AR 01/2017.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den beantragten Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte Ziffer 3 dieses Blattes.

Der Versicherungsschutz endet jeweils mit Beendigung des Auslandsaufenthaltes, spätestens nach den ersten 56 Tagen einer vorübergehenden Auslandsreise.

Einzelheiten finden Sie unter Teil C Ziffer 3 in den AVB-AR 01/2017.

9. Wann endet Ihr Versicherungsvertrag?

Der Vertrag endet ohne dass es einer Kündigung bedarf jeweils zum Ablauf des Versicherungsjahres. Sofern eine jährliche Verlängerung des Versicherungsvertrages beantragt wurde, verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen.

Einzelheiten finden Sie unter Teil C Ziffer 4 in den AVB-AR 01/2017.

10. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag auch vorzeitig kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht oder Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben. Die Kündigung ist bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Einzelheiten finden Sie unter Teil C Ziffer 5 in den AVB-AR 01/2017.